

II-7928 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4013 IJ

ANFRAGE

1989-06-27

der Abgeordneten Vonwald, Kirchknopf, Bergsmann, Pischl
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Diskriminierung von Ehepaaren bei der Vergabe von
Notstandshilfe

Ein junges Ehepaar mit einem Kind, Mutter ist Lehrerin, Vater Student, sprach beim Arbeitsamt St.Pölten vor und wollte Notstandshilfe beantragen. Seitens des Arbeitsamtes wurde ihnen mitgeteilt, daß an und für sich die Voraussetzung zur Gewährung einer Notstandshilfe gegeben sei. Alleiniges Hindernis sei, daß beide ordnungsgemäß miteinander verheiratet seien. Eine eventuelle Scheidung wurde als Ausweg genannt.

Tatsächlich beinhaltet der § 39 Abs.3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Wortlaut "Mütter, die mit dem Vater ihres unehelichen Kindes nicht verheiratet, jedoch an der gleichen Adresse angemeldet sind, oder anzumelden wären, erhalten Notstandshilfe, wenn der Vater des Kindes kein oder ein geringes Einkommen hat. Der Vater des unehelichen Kindes ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten". Diese Bestimmung hat zur Folge, daß eine ordnungsgemäß eingegangene und gültige Ehe bei sonst gleichen Voraussetzungen Ausschließungsgrund für den Bezug der Notstandshilfe sein kann.

Dieser Passus diskriminiert eindeutig die Ehe und ist geeignet, junge Menschen, welche bereit sind, vor dem Staat und dessen Gesetzen eine geordnete und von Verantwortung getragene Partnerschaft einzugehen, von dieser abzuhalten.

Ziel der Gesetzgebung müßte es sein, junge Menschen zu dauerhaften, partnerschaftlichen Bindungen im gesetzlich geordneten Rahmen zu ermutigen.

Die oben zitierte Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes widerspricht diesen Bestrebungen und erscheint in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz nicht unproblematisch.

Die Annahme, daß der verheirateten Mutter auf alle Fälle ein verdienender Ehemann zur Verfügung steht, trifft nicht überall zu. Not bedroht nicht nur die alleinstehende Mutter und Lebensgemeinschaften, sondern ist noch häufiger in den Familien zu finden. Deshalb ist sie in allen Fällen, im Interesse von Eltern und Kindern mit gleichen Maßnahmen zu bekämpfen.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Sondernotstandshilfe eine sozialpolitische Angelegenheit ist und auch bleiben muß. Gelegentlich auch vom Sozialminister gemachte Äußerungen, es handle sich hier um Regelungen, welche aus dem Bereich des Familien-Ressorts bestritten werden müßten, sind aufs Schärfste abzulehnen und zurückzuweisen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Ist Ihnen die einleitend dargelegte Diskriminierung von Ehepaaren bekannt?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Zukunft auch in Notsituationen geratene Familien die gleiche Unterstützung gewährt wird, welche bisher nur alleinstehenden Müttern und Lebensgemeinschaften vorbehalten war?
3. Halten Sie es für richtig, daß ein Beamter des Arbeitsamtes Notstandshilfiebern als einzigen Ausweg die Scheidung anraten muß?
4. Glauben Sie, daß die zur Zeit geltende Rechtslage bei einer Anfechtung wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor dem Verfassungsgerichtshof halten wird?
5. Halten Sie die Ehe für wichtig genug, daß sie im sozialen Bereich anderen Lebensformen zumindest gleichgestellt wird?
6. Was werden Sie tun, um die zur Zeit vorhandene Schlechterstellung der Verheirateten gegenüber den Lebensgemeinschaften zu beseitigen?
7. Simmt es, daß Sie Überlegungen anstellen, Karenzurlaubsgeld und Sondernotstandshilfe aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen und zur Gänze dem Familienlastenausgleichsfonds anlasten möchten?